

3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012, geändert am 11. Juni 2013 und 10.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am 10.12.2015 nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal erlassen:

Artikel I

§ 11 Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Abmeldung und Ausschluss wird geändert in: § 11 Änderung der Betreuungsart, Abmeldung und Ausschluss

Artikel II

§ 11 (Änderung der Betreuungsart, Abmeldung und Ausschluss)

Abs. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

Personensorgeberechtigte, die sich für eine in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungsart entscheiden, sind an diese Entscheidung bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres oder Kalenderjahreswechsel (mit jeweils 4 Wochen Vorlauf) gebunden. Eine Ausnahme hiervon kann nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde, Arbeitslosigkeit etc.) erfolgen. Falls Personensorgeberechtigte die ursprünglich gewählte Betreuungszeit erhöhen möchten, ist dies möglich, sofern die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Artikel III

Diese 3. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brachtal, den 11.12.2015

Dietmar Noack
1. Beigeordneter